

ADR-Empfehlung Nr. 8.1

über die Zusammenarbeit der Besamungsstationen und Züchtervereinigungen an Zuchtprogrammen

1. Zweck

Diese Empfehlung dient dem Ziel, die Zusammenarbeit von Besamungsstationen und anerkannten Züchtervereinigungen an Zuchtprogrammen im Geltungsbereich des Tierzuchtgesetzes der Bundesrepublik Deutschland möglichst einheitlich zu gestalten. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I, S. 1133), die am 25. Mai 1991 in Kraft getreten ist. Diese Empfehlung soll sowohl den Besamungsorganisationen und Züchtervereinigungen als Grundlage dienen, sich freiwillig vertraglich zu einigen, als auch den Behörden in solchen Bundesländern, die bisher keine eigenen Richtlinien für die Festsetzung der Bedingungen aufgrund eines Antrages erlassen haben. Ziel ist die Förderung freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Besamungsstationen und Züchtervereinigungen ohne Tätigwerden des Staates.

2. Beteiligungspflicht (§ 1 der Verordnung)

2.1 Räumlicher Tätigkeitsbereich

Relativ einfach lassen sich Vereinbarungen herstellen, in denen entweder die Züchtervereinigung in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich den gesamten Tätigkeitsbereich einer oder mehrerer Besamungsstation(en) umschließt oder der räumliche Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation den gesamten Tätigkeitsbereich mehrerer Zuchtverbände ausfüllt. Komplizierter ist eine Lösung für ein Gebiet, das mehrere Züchtervereinigungen und Besamungsstationen zu ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich erklärt haben. Hier wird empfohlen, dass die Züchtervereinigungen und Besamungsorganisationen sich zu einem gemeinsamen Zuchtprogramm in dem erklärten räumlichen Tätigkeitsbereich zusammenfinden.

2.2 Zuchtpopulation

Zur Zuchtpopulation gehört der im räumlichen Tätigkeitsbereich einer einzelnen Züchtervereinigung vorhandene Bestand an Herdbuchtieren der Mitglieder sowie der unter Leistungsprüfung stehenden Betriebe; darüber hinaus auch die Betriebe aus der Landeszucht, die z.B. Informationen über Zuchtleistung, Mast- und Schlachtleistung liefern und bei denen die Identität der Tiere zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Zu Informationen über Anomalien ist darüber hinaus die Abstammung zweifelsfrei festzustellen.

2.3 Zuchtprogramm

Für die Vereinbarung zwischen Züchtervereinigungen und Besamungsstationen ist das aktuelle, anerkannte Zuchtprogramm der Züchtervereinigung maßgebend. Wenn zwischen

mehreren Züchtervereinigungen harmonisierte oder gemeinsame Zuchtprogramme bestehen, muss sich die Besamungsstation an diesen anteilig beteiligen.

2.4 Informationspflicht bei Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches

Beabsichtigt eine Besamungsstation, ihren räumlichen oder sachlichen Tätigkeitsbereich auf das Gebiet einer anerkannten Züchtervereinigung auszudehnen, so informiert sie die betroffene Züchtervereinigung, bevor sie Samen an dort gewonnene Vertragspartner abgibt.

2.5 Beteiligungspflicht

Die Beteiligungspflicht einer Besamungsstation besteht grundsätzlich mit Aufnahme ihrer Tätigkeit im räumlichen Tätigkeitsbereich einer Züchtervereinigung, dem Bestehen eines Besamungszuchtprogramms und der Erfüllung der unter Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Kriterien durch die Züchtervereinigungen.

3. Form der Beteiligung (§ 2 der Verordnung)

3.1 Die Vereinbarung zwischen der Besamungsstation und der Züchtervereinigung bedarf der Schriftform. Sie enthält mindestens

- die Namen und verantwortlichen Personen der vertragschließenden Parteien
- die Festlegung des räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereiches
- die Laufzeit der Vereinbarung
- die Kündigungsfrist für die Vereinbarung.

3.2 Die Vertragsparteien vereinbaren,

- das Auswahlverfahren, die Menge und die finanziellen Bedingungen für die Bereitstellung von Samen von Bullenvätern für die gezielte Paarung
- das Auswahlverfahren für Bullenmütter
- die Verfahren der Auswahl und Eigenleistungsprüfung von Prüfbullen
- den Mindestanteil von Prüftierbesamungen an den Gesamtbesamungen und an den Besamungen in Leistungsprüfbetrieben
- die Mindestanzahl Besamungen je Prüfbulle

Die Sicherstellung genügender Prüftierbesamungen soll nach dem neuesten Stand züchterischer Überlegungen erfolgen. Die Prüfprogramme sollen den züchterischen Fortschritt im Gesamtzuchtwert maximieren und unkontrollierte Inzucht vermeiden. Eine Mindestmenge von Spermavorräten ist bis zum Vorliegen der Prüfungsergebnisse sicherzustellen.

Leistungsprüfbetrieben sind, wenn möglich, materielle Anreize zur Beteiligung zu geben. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Zuchtwert von Spendertieren (TZG § 10 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1) zu erfüllen.

3.3 Beteiligung am Gesamtaufwand des Zuchtprogrammes

Zu den Aufwendungen für ein Zuchtprogramm gehören u.a. die Kosten für:

- Aufzucht und Eigenleistungsprüfung der Prüfbullen
- der Vatertierhaltung
- die Auswahl der Bullenmütter
- Samen von Bullenvätern für die gezielte Paarung
- Registrierung, Identitätssicherung und

- im Falle von Herdbuchtieren
- - Herdbuchführung der geprüften Tiere
- die Bewertung der Nachkommen von Prüftieren
- die Nachkommenprüfung auf Leistungsmerkmale
- Aufzeichnungen der Besamungsstation über Besamungserfolg und Vitalität der Kälber
- die Feststellung des Zuchtwertes

4. Inkrafttreten

Diese Empfehlung wurde vom Arbeitsausschuss für Rinderbesamung der ADR erarbeitet und nach Abstimmung mit anderen ADR-Gremien und mit den Länderreferenten für Tierzucht am 7. April 1992 von der ADR-Mitgliederversammlung beschlossen.

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von der ADR reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.